

Stand: 22.05.2022

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Tauschring Nürnberg Gib & Nimm e. V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Nürnberg.

## § 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der erweiterten Nachbarschaftshilfe, Nutzung brachliegender Fähigkeiten, Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung der Kreativität, Aufbau und Pflege sozialer Kontakte und einer sozialverträglichen, nachhaltigen Ökonomie.

Dieser Zweck wird verfolgt durch die Einrichtung einer Tauschbörse für Dienstleistungen und Tauschgegenstände. Es werden Informations- und kulturelle Veranstaltungen und Seminare zu den oben genannten Themen durchgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient nicht der persönlichen finanziellen Bereicherung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.

3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (vertreten durch eine natürliche Person) werden, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinsziel bekennt und eine regelmäßige Zuwendung leistet.

3.3 Die Mitgliedschaft kommt mit der Aufnahmebestätigung zustande.

3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Der Austritt ist zum Ende jeden Quartals möglich und muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

3.6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit von der aktiven Teilnahme an Tauschgeschäften ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken zuwider handelt. Dem dann ausgeschlossenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, zu Vorwürfen Stellung zu beziehen. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein trifft die Mitgliederversammlung.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Von den Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag in Zeit- und Geldwährung erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Geldbeitrag wird bei Fälligkeit durch SEPA Lastschrift eingezogen.

Dazu verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten, wie Bank- oder Mahngebühren, durch das Mitglied zu tragen.

4.2 Hat ein Mitglied seinen fälligen Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, gilt es als gekündigt. Außenstände sind dennoch fällig.

## § 5 Organe des Vereins

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Beiräte

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1 Der Vorstand lädt mindestens 4 Wochen im Voraus in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Ist die Post oder die E-Mail unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zustellbar, ist der Mitteilungspflicht genüge getan.

6.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen.

6.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

6.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- c) Wahlen der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- d) Entscheidung über gestellte Anträge

6.5 Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

6.6 Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann das Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten

## **§ 7 Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden sowie aus 3 bis 5 Beisitzern, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme. Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis er vom Amt zurücktritt oder eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Der Vorstand kann nach Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Bei Ausscheiden eines weiteren gewählten Vorstandsmitglieds sind innerhalb von 3 Monaten Neuwahlen durchzuführen.

7.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

## **§ 8 Beiräte**

Beiräte sind die Sprecher/innen der Aufgabenbereiche. Sie beraten und unterstützen den Vorstand.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen kann in jeder Mitgliederversammlung entschieden werden. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, wenn nicht anderweitig von der Mitgliederversammlung beschlossen, an den gemeinnützigen Verein FBF e.V. Hessestr.4, 90433 Nürnberg, zum Zweck der Verwendung für Bildung und Erziehung

## **11 Sonstiges**

Die Geschäftsordnung und die Tauschringregeln ergänzen die Vereinssatzung und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie werden vom Vorstand zusammen mit den Beiräten in eigens hierfür einberufenen Sitzungen beschlossen. Sie können auf jeder Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden.